



Planungsleitfaden Nr.1

Blitzschutz nach Bauordnung (Bayern)

Herausgeber:

Vereinigung der Brandschutzplaner e.V. (VdBP)

Text und Abbildungen
von Mitgliedern der VdBP:

Anna Spindler
Alexander Vonhof
Michael Ulman
Christian Steinlehner
Sabina Rigotti
u.a.

Ausgabe:

September 2025

Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur in vollständiger Fassung. Der Leitfaden wird auf der Internetseite der VdBP zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt.

Haftungsausschluss:

Die VdBP übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für mögliche Fehler oder Auslassungen in den bereitgestellten Inhalten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Hinweise	
2.1	Benutzerhinweise	4
2.2	Rechtsgrundlagen, Quellen, Literatur	4
3.	Begriffsbestimmungen	5
4.	Erfordernis	
4.1	Grundsätzliches	7
4.2	Leichtes Eintreten	8
4.3	Schwere Folgen	9
4.4	Regelbauten	10
4.5	Sonderbauten	10
4.6	Sicherheitstechnische Anlagen	12
4.7	Bestehende bauliche Anlagen	12
5.	Blitzschutz im Brandschutznachweis	13
6.	Hintergrundinformationen	14
7.	Bauüberwachung und Nutzungsaufnahme	15
8.	Unterhalt und Wartung	15
9.	Anhang	17

1. Vorwort

Die Vereinigung der Brandschutzplaner in Deutschland (VdBP), hat sich die praxisorientierte Vermittlung von brandschutztechnischem Fachwissen zum Ziel gesetzt.

Im Rahmen dieses Planungsleitfadens soll dargestellt werden, wann eine Blitzschutzanlage bauordnungsrechtlich erforderlich ist und welche Planungs- und Ausführungsmerkmale ggf. für Brandschutznachweisersteller, Fachbauleitung und Prüfsachverständige relevant sind. Behandelt werden insbesondere die betreffenden Belange im Zuge der Erstellung bautechnischer Nachweise nach Art. 62 BayBO.

Dem Planungsleitfaden, der sich auf alle baulichen Anlagen im Geltungsbereich der Bayerischen Bauordnung (BayBO) einschließlich Gebäude und Anlagen nach Art. 2 Abs. 4 BayBO (Sonderbauten) bezieht, wurden die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gültigen bauordnungsrechtlichen Grundlagen zugrunde gelegt.

Auf den kommenden Seiten wird das bauordnungsrechtliche Schutzziel anhand definierter Merkmale erörtert, um daraus die Mindestanforderungen zur Erfordernis einer Blitzschutzanlage ableiten zu können.

Die Bayerische Bauordnung mit ihren Vollzugshinweisen und den eingeführten Technischen Baubestimmungen fordert eine individuelle, **bauvorhabenbezogene Auslegung zur Klärung der Erforderlichkeit einer Blitzschutzanlage**. Eine pauschale Beurteilung, beispielsweise auf Grundlage der Gebäudeklasse, ist nicht möglich.

Neben den rechtsverbindlichen Regelwerken liegen weitere Normen und Publikationen vor, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Der vorliegende Planungsleitfaden stellt eine Zusammenfassung dieser Thematik **aus rein bauordnungsrechtlicher Sicht** dar.

2. Hinweise

2.1 Benutzerhinweise

- VdBP-Planungshilfen sind das Ergebnis ehrenamtlicher Gemeinschaftsarbeit durch erfahrene Brandschutzplaner und Prüfsachverständige für Brandschutz und für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen. Sie stellen eine Orientierungshilfe für die Baupraxis dar und können von den am Bau Beteiligten als Erkenntnisquelle herangezogen werden.
- VdBP-Planungshilfen erfassen nicht alle möglichen Sonderfälle, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Die Anwendung der Planungshilfe ersetzt daher keine Bewertung des konkreten Einzelfalls. Insofern verbleibt die Verantwortung grundsätzlich bei den jeweiligen am Bau Beteiligten.
- VdBP-Planungshilfen werden von den Beteiligten mit großer Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler oder Missdeutungen niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Jeder, der in einem VdBP-Merkblatt einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, wird gebeten, dies der VdBP unverzüglich mitzuteilen.
- Grundlage für die Erstellung dieses Merkblattes ist die zur Veröffentlichung gültige Rechtslage. Im Falle einer Änderung maßgebender Gesetze, Verordnungen oder verbindlicher Regelwerke ist die Anwendung dieses Dokuments in eigener Verantwortung zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen oder zu verwerfen

2.2 Rechtsgrundlagen, Quellen und Literatur

- Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Bauaufsichtlich eingeführten Sonderbauverordnungen und -richtlinien
- Eingeführte Technische Baubestimmungen (BayTB)
- Vollzugshinweise zur BayBO 2011 zum Brandschutz in bestehenden Gebäuden
- Vollzugshinweise zur Bauordnung, im Besonderen zur BayBO 2021
- Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)
- AHO-Merkblatt Nr. 17
- Relevante Normen

3. Begriffsbestimmungen

Ableitung	Teil des äußeren Blitzschutzes, der die Fangeinrichtung mit der Erdungsanlage verbindet
Äußerer Blitzschutz	Der äußere Blitzschutz dient zum Schutz eines Gebäudes bei einem direkten Blitzeinschlag. Dabei werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um mechanische oder thermische Schäden zu vermeiden. Ein äußeres Blitzschutzsystem besteht aus den Fangeinrichtungen, den Ableitungen und dem Erdungssystem. Ziel ist es, Blitze einzufangen, den Blitzstrom gegen Erde gezielt abzuleiten und im Erdreich großflächig zu verteilen
Berührungsspannung	Die Berührungsspannung ist die elektrische Spannung zwischen leitfähigen Teilen, wenn diese gleichzeitig von einem Menschen berührt werden
Blitzstrom	Blitzstrom ist der elektrische Strom, der entsteht, wenn sich elektrische Ladungen zwischen Wolke und Erde ausgleichen
Blitzschutzsystem	Ein Blitzschutzsystem besteht aus dem äußeren und inneren Blitzschutz unter Berücksichtigung der erforderlichen Trennungsabstände. Es reduziert die mechanischen und thermischen Auswirkungen des Blitzstroms auf das Gebäude
Direkter Blitzeinschlag	Einschlag des Blitzes in ein Gebäude oder die äußere Blitzschutzanlage
Erdungsanlage	Erdungsanlagen leiten den Blitzstrom in die Erde
Fangeinrichtung	Die Fangeinrichtungen haben die Aufgabe, die möglichen Einschlagstellen festzulegen und unkontrollierte Einschläge an anderen Stellen der baulichen Anlage zu vermeiden
Indirekter Blitzeinschlag	Einschlag des Blitzes nahe des Gebäudes mit Auswirkungen auf das Gebäude durch Überspannungen
Innerer Blitzschutz	Als innerer Blitzschutz werden Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen des Blitzstromes und der damit auftretenden Spannung auf Personen sowie auf gebäudetechnische Anlagen bezeichnet
Potentialausgleich	Potentialausgleich bezeichnet eine elektrische Verbindung leitfähiger Teile zur Minimierung der Berührungsspannung

Schrittspannung	Als Schrittspannung bezeichnet man die elektrische Spannung zwischen zwei Punkten eines von starkem Strom durchflossenen Bodenbereiches
Trennungsabstand	Als Trennungsabstand wird der Abstand bezeichnet, bei dem der elektrische Überschlag gerade noch vermieden wird
Überspannungsschutz	Unter Überspannungsschutz wird der Schutz elektrischer und elektronischer Geräte vor zu hohen elektrischen Spannungen verstanden, die nicht nur aus Blitzschlägen entstehen können

4. Erfordernis

4.1 Grundsätzliches

BayBO Art. 3 Allgemeine Anforderungen

¹Bei der Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Instandhaltung und Beseitigung von Anlagen sind die Belange der Baukultur, insbesondere die anerkannten Regeln der Baukunst, so zu berücksichtigen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.²Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die Anforderungen des Satzes 1 während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer erfüllen und ohne Mängel benutzbar sein.

BayBO Art. 12 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

BayBO Art. 44 Blitzschutzanlagen

Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

BayTB A 2.1.15.2 Blitzschutzanlagen

Blitzschutzanlagen nach Art. 44 BayBO sollen die Brandentstehung an der baulichen Anlage und eine Gefährdung von Personen durch Blitzeinschläge verhindern.

Vollzugshinweise zur BayBO 2021, Nr. 8. Blitzschutz

[...] Eine Risikoanalyse auf der Grundlage privatrechtlicher Regelwerke ist bauordnungsrechtlich nicht veranlasst. Ob Blitzschlag leicht eintreten kann, hängt von Lage (z. B. an exponierter Stelle) und Höhe der baulichen Anlage ab. Eine statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von Einschlägen (die sich je nach betrachtetem Zeitraum ändern kann) ist damit nicht gemeint.

Ob schwere Folgen zu befürchten sind, ergibt sich überwiegend aus der Art der Nutzung. Regelmäßig vorgeschrieben sind Blitzschutzanlagen für Gebäude im Anwendungsbereich der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (BayVkv) und der Versammlungsstättenverordnung (VStättV). Von schweren Folgen wird regelmäßig auch auszugehen sein bei Gebäuden für viele Menschen (z. B. Schulen) und für Menschen mit besonderer Schutzbedürftigkeit (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindertageseinrichtungen) sowie bei baulichen Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Sind in Gebäuden bestimmte sicherheitstechnische Anlagen und für deren Weiterbetrieb bei Stromausfall auch eine Sicherheitsstromversorgung bauordnungsrechtlich erforderlich, so wird für eine Blitzschutzanlage regelmäßig auch ein innerer Blitzschutz vorzusehen sein[.]

Durch Blitze können Brände, Explosionen und Überspannungsschäden entstehen. Dabei können Menschen und Tiere verletzt bzw. getötet werden. Zudem können durch Blitzschlag technische Anlagen beschädigt und somit unwirksam gemacht werden. Daraus erschließt sich, dass es sich bei der bauordnungsrechtlichen Beurteilung im Wesentlichen um eine brandschutztechnische Anforderung handelt.

Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass neben einer landesrechtlichen Beurteilung der Baubestimmungen keine weiteren Betrachtungen mehr geführt werden müssen. Im Gegenteil: Die nachfolgende Darstellung zeigt, dass das Erfordernis einer Blitzschutzanlage auch aus einer Vielzahl anderer Rechtsvorschriften herrühren kann. Im bautechnischen Nachweis müssen diese jedoch bestimmungsgemäß nicht berücksichtigt werden.

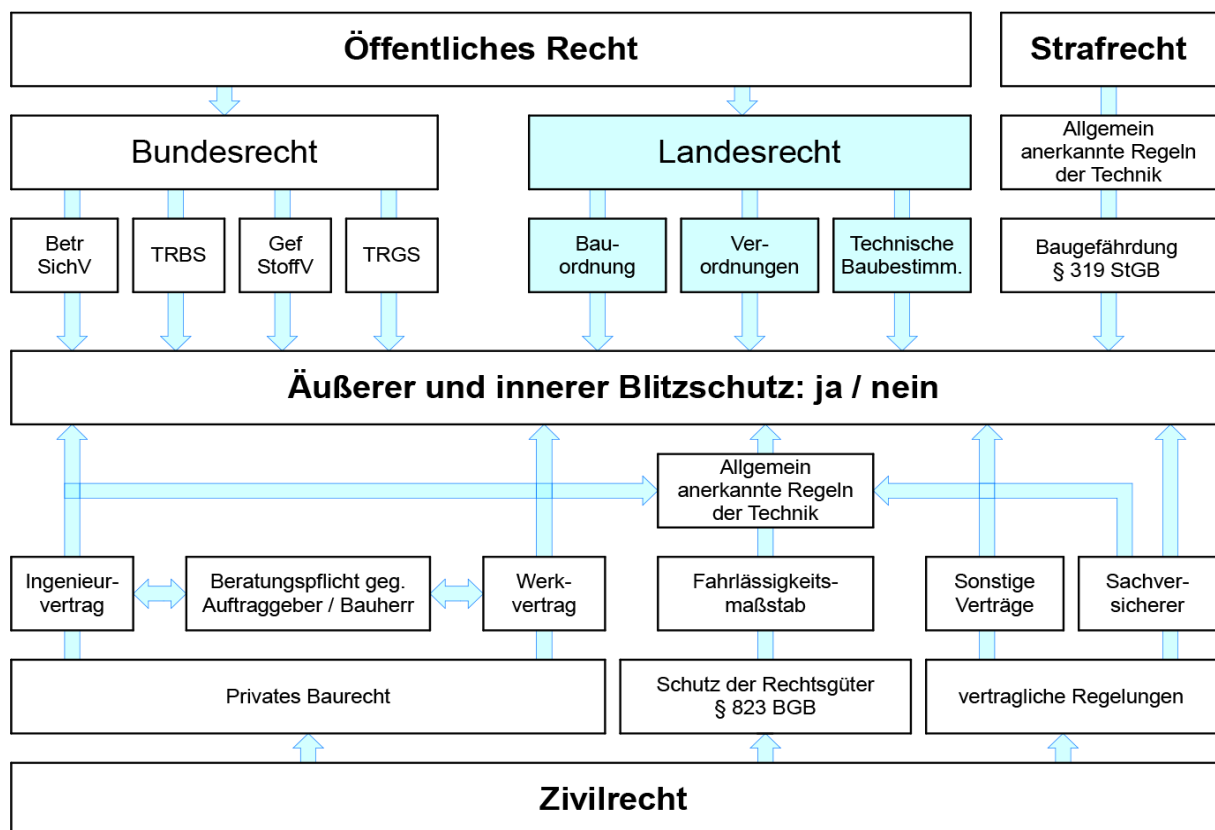


Abbildung 1:
Übersicht über Rechtsgebiete, aus denen die Notwendigkeit einer Blitzschutzanlage herrühren kann (markiert ist die gegenständliche Betrachtung)

4.2 Leichtes Eintreten

Über die Vollzughinweise zur BayBO wird klargestellt, dass ein **leichtes Eintreten** von Blitzschlägen ausschließlich von der Lage und Höhe der baulichen Anlage abhängt.

Eine besondere Bauart beschränkt sich demnach ausschließlich auf die Höhe des Baukörpers. Die Beschaffenheit der Gebäudehülle (z.B. weiche Bedachung) führt zwar möglicherweise zu einem höheren Schadensausmaß, nicht aber zu einem leichten Eintreten. Die Gebäudehülle findet in der bauordnungsrechtlichen Betrachtung daher keine Berücksichtigung. Eine Risikoanalyse auf der Grundlage privatrechtlicher Regelwerke ist bauordnungsrechtlich ebenfalls nicht zugrunde zu legen.

Die statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von Einschlägen (die sich je nach betrachtetem Zeitraum ändern kann) ist laut Staatsministerium keine bauordnungsrechtlich zulässige Beurteilungsgrundlage für die Forderung einer Blitzschutzanlage.

Blitzschutzanlagen aufgrund einer Risikoanalyse nach DIN EN 62305-2 bzw. VDE 0185-305-2 zu fordern oder damit ein Nicht-Erfordernis zu begründen, ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht veranlasst und nicht zielführend.

4.3 Schwere Folgen

Schwere Folgen ergeben sich überwiegend aus der Art der Nutzung. Auch dies ist den Vollzugshinweisen zur BayBO zu entnehmen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass die Gefahr einer Brandentstehung durch Blitzschlag alleine nicht als „schwerer Schaden“ anzusehen ist.

Aus Art. 12 BayBO ergibt sich, dass bauliche Anlagen in ihrer Konstruktion (z.B. Anforderungen an das Tragwerk, die abschottenden Brand- und Trennwände sowie Decken) sowie ihrer Rettungsweggestaltung hinreichend sicher auszuführen sind. Hierbei ist es unerheblich, ob die Brandentstehung aus einem Blitzschlag oder einer anderen Ursache resultiert.

Schwere Folgen im Sinne des Art. 44 BayBO können sich somit in der Regel nur aus der Kombination der Auswirkungen einer Brandentstehung durch Blitzschlag und den aus der besonderen Art oder Nutzung des Gebäudes resultierenden Gefahren ergeben.

Neben konkreten Forderungen aufgrund eingeführter Sonderbauverordnungen ist von schweren Folgen beispielsweise regelmäßig auch auszugehen:

- bei Gebäuden für viele Menschen,
- bei Gebäuden für Menschen mit besonderer Hilfsbedürftigkeit
- bei baulichen Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Darüber hinaus gilt dies auch für Gebäude, die der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit dienen (siehe Punkt 4.4), da auch der Ausfall technischer Anlagen, die keine sicherheitstechnischen Anlagen oder Einrichtungen sind, zu schweren Folgen führen kann.

4.4 Regelbauten

Blitzschutzanlagen sind in baulichen Anlagen, die **keine Sonderbauten** nach Art. 2 Abs. 4 BayBO sind, aus bauordnungsrechtlicher Sicht regelmäßig nur zu fordern, wenn eine besondere Lage vorliegt oder schwere Folgen zu erwarten sind. In diesen Fällen ist mindestens ein äußerer Blitzschutz vorzusehen:

- Besondere Lage:
Im Wesentlichen „exponierte Lage“ aufgrund einer Alleinlage oder vergleichsweise besonders hochgelegenen geographischen Lage (z.B. Berghütte)
- Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit:
Regelbauten, die der Vermeidung wesentlicher Störungen der öffentlichen Sicherheit dienen, müssen mit Blitzschutzanlagen ausgestattet werden. Dabei handelt es sich z.B. um Feuer- und Rettungswachen, Integrierte Leitstellen und Polizeidienststellen. Gleiches kann auch für Gebäude gelten, die Personen und Tiere bei Schlechtwetter / Gewitter schützen sollen (Schutzhütten)

4.5 Sonderbauten

In **Sonderbauten** nach Art. 2 Abs. 4 BayBO können Blitzschutzmaßnahmen aufgrund einer besonderen Lage, Bauart oder aufgrund deren Nutzung erforderlich sein. Eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage ist nach Art. 44 BayBO zu fordern, sobald mindestens eines der genannten Kriterien zutrifft. Das bloße Vorliegen eines Sonderbautatbestandes rechtfertigt hingegen noch keine Notwendigkeit.

Ein eindeutiges Erfordernis besteht im Falle einer Regelung durch eine (bauaufsichtlich eingeführte) Sonderbauvorschrift. Ein gesichertes Erfordernis ist auch bei konkreter Auflistung in Ergänzungen zu gesetzlichen Regelwerken anzunehmen, die einen rechtsverbindlichen Charakter aufweisen. Hierzu zählen z.B. die eingeführten technischen Baubestimmungen oder Vollzugshinweise zur Bauordnung. Im Übrigen ist ein schutzzielorientiertes Ableiten der Bestimmungen erforderlich.

Die nachfolgenden Merkmale stellen eine Planungshilfe dar und ersetzen keine einzelfallbezogene Beurteilung.

Kriterien, die im Sinne des Art. 44 BayBO in Sonderbauten zur Forderung einer Blitzschutzanlage führen bzw. führen können:

- Besondere Lage:
Im Wesentlichen „exponierte Lage“ aufgrund einer Alleinlage oder vergleichsweise besonders hochgelegenen geographischen Lage
- Besondere Bauart:
Außergewöhnlich hohe bauliche Anlage mit einer Gebäudehöhe nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayBO von mehr als 22 m (lfd. Nr. 6.6.2 HHR Bayern) oder bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m

- Besondere Nutzung:
 - o Verkaufsstätten im Geltungsbereich der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (§ 19 BayVkkV)
 - o Versammlungsstätten im Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung (§ 14 Abs. 4 VStättV)

Stellt der Brandschutzplaner aufgrund einer der o.g. Verordnungen eine bauordnungsrechtliche Notwendigkeit fest, so besteht lediglich die Möglichkeit einer Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 BayBO, um ggf. auf einen Blitzschutz verzichten zu können.

Zudem ist ein dauerhaft wirksamer Blitzschutz regelmäßig erforderlich für bauliche Anlagen

- für viele Personen, z.B.
 - o Kindergärten, Schulen
 - o Räume für > 100 Personen
 - o Gebäude für > 200 ortsfremde Personen mit gemeinsamen Rettungswegen
- für Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, z.B.
 - o die die Sonderbaukriterien gem. Art. 2 Abs. 4 Nrn. 11, 12 oder 14 BayBO erfüllen
 - o Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen zum Maßregelvollzug
 - o Pflegeheime / Altenheime
- die durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden sind die das Sonderbaukriterium gem. Art. 2 Abs. 4 Nr. 20 BayBO erfüllen

In diesem Kontext sind auch weitere bauliche Anlagen zur Verarbeitung oder Lagerung von Stoffen zu sehen, die besonders schwere Einsatzbedingungen für die Feuerwehr darstellen, z.B. aufgrund radioaktiver Stoffe, Giftstoffe oder gefährlicher biologischer Stoffe.

Die vorgenannten Kriterien sind objektbezogen zusätzlich dahingehend zu überprüfen, ob die vorhandene / geplante Gebäudestruktur der Entstehung schwerer Folgen bei Blitzeinschlag möglicherweise bereits selbst entgegenwirkt; dies gilt jedoch nicht, wenn das Erfordernis durch eine Sonderbauvorschrift abschließend geregelt ist. Ist beispielhaft die Möglichkeit einer überdurchschnittlich schnellen Rettung ohne Einsatz sicherheitstechnischer Anlagen gegeben, so ist die Entstehung schwerer Folgen ggf. gar nicht erst zu erwarten.

Positiv wirkt sich im Besonderen eine erdgeschossige Anordnung der kritischen Nutzung mit ausschließlich baulichen Rettungswegen aus.

4.6 Sicherheitstechnische Anlagen

Besitzt das Gebäude eine äußere Blitzschutzanlage, sind zusätzliche Anforderungen durch den Fachplaner TGA zu spezifizieren.

Sicherheitstechnische elektrische Anlagen in Gebäuden sind grundsätzlich gegen Auswirkungen von Überspannungen zu schützen, vgl. MVV-TB:

„Sofern sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen vorhanden sind, sind sie gegen Auswirkungen des Blitzstromes und der Blitzspannung auf Installationen sowie elektrische und elektronische Teile der anderen Einrichtungen und Anlagen in der baulichen Anlage bei unmittelbarem oder mittelbarem Blitzeinschlag zu schützen (zusätzlicher innerer Blitzschutz). Dazu sind Maßnahmen gegen Überspannung und gefährliche Funkenbildung zu treffen.“

Der Passus ist in den BayTB nicht enthalten. Als Maßnahme zur Vermeidung gefährlicher Funkenbildung dient z.B. die Einhaltung von Trennungsabständen.

4.7 Bestehende bauliche Anlagen

Hinsichtlich des Blitzschutzes gelten die üblichen Regelungen zum Bestandsschutz.

Erst im Falle einer verfahrenspflichtigen Änderung der baulichen Anlage ist auch das Erfordernis einer Blitzschutzanlage neu zu bewerten, sofern diese im baulichen und / oder konstruktiven Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme steht; es wird auf die Vollzugshinweise zur Bauordnung zum Brandschutz in bestehenden Gebäuden vom 25.07.2011 hingewiesen.

Das Verlangen einer Blitzschutzanlage in bestehenden Gebäuden kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen. Neben teilweise beachtlichen Kosten einer Nachrüstung resultieren aus Eingriffen besonders in Fassade oder Erdreich möglicherweise weitere Genehmigungstatbestände. In bestimmten Fällen, z.B. bei enger innerstädtischer Bebauung, ist eine nachträgliche Installation nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren.

Fundamenteller sind erst seit 1958 Pflicht, sodass bei früherer Errichtung der baulichen Anlage davon auszugehen ist, dass ein wirksames Blitzschutzsystem regelmäßig noch nicht existiert. Bauordnungsrechtlich aufgenommen wird der Blitzschutz erstmals in der Bayerischen Bauordnung 1962. In dieser Fassung wurden „Blitzableiter“ zudem nur gefordert, wenn Blitzeinschlag zu besonders (!) schweren Folgen führen kann. Ein leichtes Eintreten stellte zu dieser Zeit noch kein Kriterium dar. Dies ändert sich erst mit der Bayerischen Bauordnung 1982. Mit dieser Ausgabe wird der bis heute gültige Wortlaut eingeführt.

Vor allem in Bestandsgebäuden ist eine einzelfallbezogene Beurteilung in Abstimmung mit versierten Fachleuten unerlässlich.

5. Blitzschutz im Brandschutznachweis

Der Brandschutzplaner gibt vor, ob eine Blitzschutzanlage aus bauordnungsrechtlicher Sicht erforderlich ist. Nachfolgende Textbausteine für Brandschutznachweise für Regelbauten und unregelte Sonderbauten sind denkbar.

Sie sind einzelfallbezogen zu überprüfen und ggf. anzupassen:

- Aufgrund der vorliegenden exponierten Alleinlage / besonderen geographischen Höhenlage / besonderen Bauart (Höhe) der baulichen Anlage ist gemäß Art. 44 BayBO eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage erforderlich.
- Zur Verhinderung schwerer Folgen für Personen durch Blitzeinschlag ist aufgrund der Gebäudenutzung eine dauernd wirksame Blitzschutzanlage erforderlich (Art. 44 BayBO).
- Das Gebäude / Die bauliche Anlage wird mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage ausgestattet. Die erforderlichen Angaben wie Normen für die Ausführung, Blitzschutzklasse, Trennungsabstand und Maßnahmen des Potenzialausgleichs sind in einem Blitzschutzkonzept darzulegen.
- Aus bauordnungsrechtlicher Sicht sind nach Art. 44 BayBO dauernd wirksame Blitzschutzanlagen erforderlich, wenn nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann. Es liegt keine der genannten Voraussetzungen vor. Eine Risikoanalyse auf Basis privatrechtlicher Regelwerke (vgl. DIN EN 62305-2) ist bauordnungsrechtlich nicht veranlasst. Die statistische Auftretenswahrscheinlichkeit von Blitzeinschlägen ist nicht zu berücksichtigen (siehe Vollzugshinweise zur BayBO 2021).
Eine Blitzschutzanlage ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht zur Sicherstellung des Brandschutzes nicht erforderlich.

6. Hintergrundinformationen zur Anlagenplanung

Die Planung der Anlage selbst erfolgt durch die Fachplanung.

Auch die Ermittlung der Blitzschutzklasse sowie die Festlegung weiterer Parameter wie dem Trennungsabstand erfolgt durch die Fachplanung, die bereits bei der Planung auch die Auswahl eines geeigneten Sachkundigen für die Prüfung zu bedenken hat.

Praxistipp: Vorzugsweise erfolgt die Planung durch einen Fachplaner mit gültigem Fachkundenachweis (alle 5 Jahre Auffrischung erforderlich).

Anmerkung:

Die bauaufsichtlichen Anforderungen gelten dann als erfüllt, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Bei der Planung von Blitzschutzanlagen kann diesbezüglich die Normenreihe DIN EN 62305 (VDE 0185) unter Beachtung der Beiblätter herangezogen werden. Grundsätzlich gilt, dass eine formale Trennung sicherheitstechnischer Anlagen und elektrischer Anlagen nur baurechtlich gegeben ist, da sich das Baurecht nur mit sicherheitstechnischen Anlagen beschäftigt. Technisch kann nicht getrennt werden.

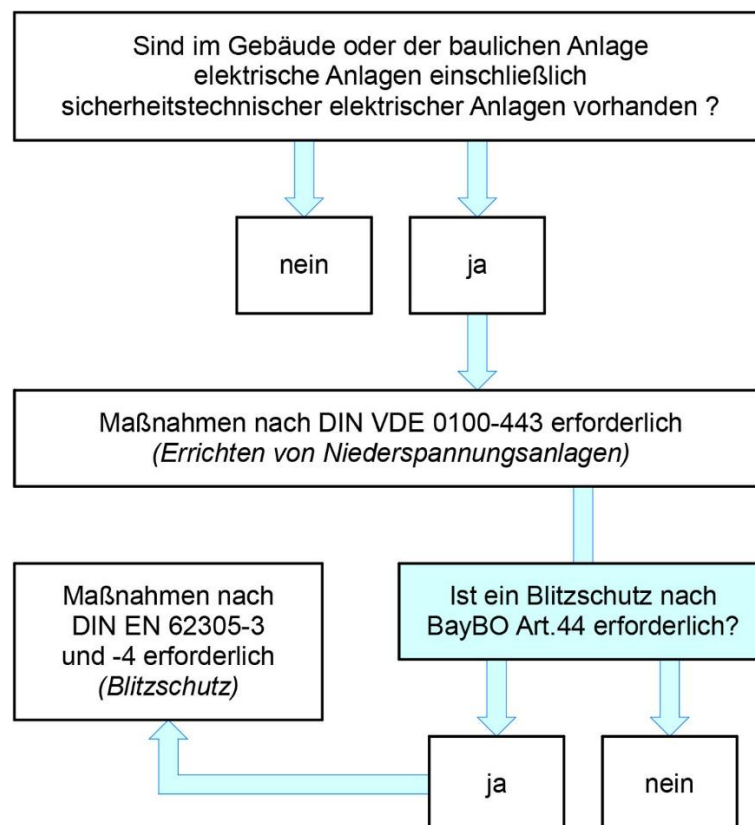


Abbildung 2:

Zusammenhang sicherheitsrelevanter Anlagen, Blitzschutz und Technische Regelwerke

7. Bauüberwachung und Nutzungsaufnahme

Soweit das Objekt innerhalb des Geltungsbereiches der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) liegt, muss die Wirksamkeit und Betriebssicherheit einer Blitzschutzanlage, die bauordnungsrechtlich erforderlich ist, durch einen Sachkundigen bestätigt werden.

Die geforderte Qualifikation des Sachkundigen ergibt sich aus der SPrüfV.

Die vorgenannte Bestätigung ist Voraussetzung für die geplante Nutzungsaufnahme.

Im Falle eines prüfpflichtigen Bauvorhabens nach Art. 62b Abs. 2 BayBO in Verbindung mit einer Prüfung durch einen Prüfsachverständigen ist diesem die Bestätigung zur Ausstellung der Bescheinigung Brandschutz II zur Einsichtnahme vorzulegen.

Im Übrigen gilt § 2 Abs. 7 SPrüfV, wonach die Bestätigung des Sachkundigen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Eine weitere Möglichkeit der Qualifikation für den Fachplaner ergibt sich aus dem Beiblatt 3 zu VDE 0185-305-3. Der Fachkundenachweis beinhaltet danach u.a. fünf Jahre Berufserfahrung.

Im Rahmen einer Fachbauleitung Brandschutz wird bei Berücksichtigung des AHO-Merkblattes Nr. 17 ein Mitwirken des Fachbauleiters bei der Prüfung der Blitzschutzmaßnahmen durch den technischen Sachverständigen (Sachkundiger nach SPrüfV) verlangt.

8. Unterhalt und Wartung

In der Bauordnung werden hinsichtlich Unterhalt und Wartung von Blitzschutzanlagen keine konkreten Anforderungen gestellt. Jedoch resultiert aus den allgemeinen Schutzzielen nach Art. 3 und Art. 12 BayBO auch die Verpflichtung zur Instandhaltung.

Des Weiteren ist nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) bei Sonderbauten sowie bei Mittel- und Großgaragen die Wirksamkeit und Betriebssicherheit von Blitzschutzanlagen wiederkehrend durch einen Sachkundigen im Sinne der Verordnung zu prüfen und zu bestätigen.

Verantwortlich für die Veranlassung der vorgenannten Prüfung und die Beseitigung eventueller Mängel ist der Bauherr. Der Prüfturnus ergibt sich aus den technischen Regelwerken.

In diesem Zusammenhang stellen Pflichtverletzungen Ordnungswidrigkeiten dar:

BayBO Art. 79 Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...

8. entgegen Art. 55 Abs. 1, Art. 63 Abs. 1 Satz 1 oder Art. 70 bauliche Anlagen errichtet, ändert oder benutzt oder entgegen Art. 57 Abs. 5 Satz 2 eine Beseitigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt, ...

SPrüfV § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den § 2 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

Strafgesetzbuch (StGB) § 145 Mißbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

(1) Wer absichtlich oder wissentlich

1. Notrufe oder Notzeichen mißbraucht oder
2. vortäuscht, daß wegen eines Unglücksfalles oder wegen gemeiner Gefahr oder Not die Hilfe anderer erforderlich sei, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer absichtlich oder wissentlich

1. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotszeichen beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder
2. die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

9. Anhang

Tabelle (3 Seiten)

Merkmal (in alphabetischer Reihenfolge)	Grund / Risiko	Blitzschutz	Quelle / Anmerkung
> 100 Personen pro Raum bzw. > 200 ortsfremde Personen mit gemeinsamen Rettungswegen	Schwere Folgen für Personen (viele Personen)	X	Ableitung von Vollzugshinweisen zur BayBO 2021 (Personengrenzen baulicher Anlagen, die aufgrund der Personenzahl einen Sonderbau darstellen)
Beherbergungsstätten	Kein Merkmal!		BStättV
Besondere geographische Höhenlage	Leichter Eintritt durch Lage	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
Besondere Höhe der baulichen Anlage, ggf. durch deren Dachaufbauten	Leichter Eintritt durch Bauart	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
exponierte (Allein-)Lage	Leichter Eintritt durch Lage	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
Garage	Kein Merkmal!		
Gaststätte	Kein Merkmal!		
Gebäudehülle aus normalentflammbaren Baustoffen, z.B. fliegende Bauten	Kein Merkmal!		(kein leichter Eintritt durch Bauart, sondern "nur" hohes Brandrisiko)
Grundfläche der baulichen Anlage	Kein Merkmal!		(kein leichter Eintritt durch Bauart, sondern "nur" hohes Brandrisiko)
Hochhaus		X	Punkt 6.6.2 HHR; äußerer und innerer Blitzschutz erforderlich!
Hochregallager mit automatischen Löschanlage (ab 7,5m unabhängig vom Lagergut)	Kein Merkmal!		<u>Hinweis:</u> sicherheitstechnische Einrichtung mit vorgeschriebener Sicherheitsstrom-versorgung aufgrund technischer Regelwerke, jedoch vom Grundsatz her nicht bauordnungsrechtlich verankert
Hohe statistische Auftretenswahrscheinlichkeit	Kein Merkmal!		Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
Industriebau Sicherheitskategorie K1	Kein Merkmal!		
Industriebau Sicherheitskategorie K2 - K4	Kein Merkmal!		Hinweis: sicherheitstechnische Einrichtung mit vorgeschriebener Sicherheitsstromversorgung aufgrund technischer Regelwerke, jedoch vom Grundsatz her nicht bauordnungsrechtlich verankert

Merkmal (in alphabetischer Reihenfolge)	Grund / Risiko	Blitzschutz	Quelle / Anmerkung
Intensivpflege (ab 1 Person)	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung aus Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen zum Maßregelvollzug	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung von Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Kindertagesstätte ab 11 Kindern (Krippe, Kindergarten, Hort)	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
Krankenhaus	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt); außerdem: § 26 KhBauVO (in Bayern nicht bauaufsichtlich eingeführt)
Lager für Sprengstoffe oder Pyrotechnik (Genehmigungsverfahren nach SprengG)	Schwere Folgen aus erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 i.V. mit Blitzschutz-Analyse AGBFbund u. DFV (2018-3)
Landwirtschaftliche Lagergebäude > 10.000m ³	Kein Merkmal!		vgl. Industriebau
Pflegeeinrichtung mit gemeinsamen Rettungswegen für mehr als 12 Personen	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung von Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Pflegeeinrichtung mit Nutzungseinheiten mit mehr als 6 Personen	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung von Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Pflegeheim / Altenheim (ungeregelter Sonderbau)	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt)
Schule	Schwere Folgen für Personen (viele Personen)	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (konkret erwähnt); außerdem: Punkt 7 MSchulbauR (in Bayern nicht bauaufsichtlich eingeführt)
Sicherheitstechnische Einrichtungen und Anlagen, für die bauordnungsrechtlich eine Sicherheitsstromversorgung vorgeschrieben ist.	Sicherheitstechnische Einrichtung mit bauordnungsrechtlich vorgeschriebener Sicherheitsstromversorgung	(X)	Vollzugshinweise zur BayBO 2021 (Hinweis: bis 2018 in BayTB), Stellungnahme StMB vom 30.10.2023 Das alleinige Vorhandensein sicherheitstechnischer Anlagen / Einrichtungen löst von sich aus kein Erfordernis einer Blitzschutzanlage aus!

Merkmal (in alphabetischer Reihenfolge)	Grund / Risiko	Blitzschutz	Quelle / Anmerkung
Sonderbauten, die durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr begründet sind. <u>Beispiele:</u> Biogasanlage, Gasbehälter, Siloanlage (kein einzelnes Silo als Bestandteil eines Gewerbebetriebes), holzverarbeitender Industriebetrieb (nicht Handwerksbetrieb < 1.600m ²), Lackiererei (nicht Gewerbe mit Lackierraum), Lager, Mühle, Tankstelle, Verarbeitungsbetrieb für brennbare Flüssigkeiten	Schwere Folgen aus erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr	X	Vollzugshinweise zur BayBO 2021(konkret erwähnt) i.V. mit Blitzschutz-Analyse AGBFbund u. DFV (2018-3)
Stallanlagen > 1.600m ²	Kein Merkmal!		gem. Schutzziel nach BayTB A 2.1.15.2 kein Schutz von Tieren verankert
Tageseinrichtung für mehr als 10 alte Menschen	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung aus Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Tageseinrichtung für mehr als 10 Menschen mit Behinderung	Schwere Folgen für Personen (besondere Schutzbedürftigkeit)	X	Ableitung aus Vollzugshinweisen zur BayBO 2021
Verarbeitung oder Lagerung von gefährlichen Stoffen (radioaktive Stoffe, giftige Stoffe, biologische Stoffe wie gefährliche Krankheitserreger, gefährliche Chemikalien), wenn aufgrund dessen ein Sonderbautatbestand vorliegt	Schwere Folgen für Personen (besonders schwere Einsatzbedingungen für Feuerwehr)	X	Blitzschutz-Analyse AGBFbund u. DFV (2018-3)
Verkaufsstätte > 800m ² bis 2.000m ²	Kein Merkmal!		(zu prüfen: > 100 Personen)
Verkaufsstätte nach BayVkv (> 2.000 m ²)		X	§ 19 BayVkv
Versammlungsstätte nach VStättV	Schwere Folgen für Personen (viele Personen)	X	§ 14 Abs. 4 VStättV; äußerer und innerer Blitzschutz erforderlich!
Weiche Bedachung	Kein Merkmal!		(kein leichter Eintritt durch Bauart, sondern "nur" hohes Brandrisiko)